

Zusammenfassung von Prof. Florian Heinze:

1. Neue Erlaubnisse

Bislang benötigen Betreiber von Spielhallen in Niedersachsen eine Spielhallenkonzession i.S.v. § 33 i GewO sowie eine glücksspielrechtliche Erlaubnis gem. § 24 GlüStV 2021. **Die bisherige Trennung in zwei Erlaubnisse wird aufgegeben.** Das Gesetz fasst beide Erlaubnisse in einer neuen einheitlichen Erlaubnis zusammen (§ 3 Abs.1 NSpielhG-E). Die neue Genehmigung i.S.v. § 3 Abs. 1 NSpielhG-E schließt die glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV mit ein.

Die **Voraussetzungen** für die Erteilung dieser neuen Erlaubnis gleichen den bisherigen Voraussetzungen für die Erteilung der Spielhallenkonzession i.S.v. § 33i GewO (Versagungsgrund der gewerberechlichen Unzuverlässigkeit, vgl. § 4 S. 1 Nr. 1 NSpielhG-E) sowie den Voraussetzungen für die Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis (Einhaltung des Mindestabstandes, Verbundverbot, vgl. den Versagungsgrund § 4 Nr. 2 NSpielhG-E)

- für die Erteilung einer solchen Erlaubnis muss ein Zertifikat einer Prüforganisation vorgelegt werden (Zertifizierung, vgl. § 4 Satz 1 Nr.4 NSpielhG-E) und die antragstellende Person muss eine Sachkundeprüfung an der IHK erfolgreich bestanden haben (vgl. § 4 Abs.1 Nr.5 NSpielhG-E).

2. Zertifizierung

Die Anforderungen an die Zertifizierung regelt § 6 NSpielhG-E.

Neben weiteren in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen sind drei Bedingungen für die Zertifizierung wesentlich:

- Das Zertifikat darf nur erteilt werden, wenn die antragstellende oder eine mit der Leitung des Betriebs beauftragte Person eine Prüfung vor einer niedersächsischen Industrie - und Handelskammer erfolgreich abgelegt hat (§ 6 Satz.1 Nr.2 NSpielhG-E)
- für jede erlaubte Spielhalle mindestens eine Person als Aufsicht vor Ort vorgesehen ist (§ 6 Satz1 Nr.5 NSpielhG-E) und
- die antragstellende oder spielhallenbetreibende Person sicherstellt, dass der Zutritt zu der Spielhalle erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres gestattet ist (§ 6 Abs.1 Nr.6 NSpielhG-E).

3. Übergangsfrist für Zertifizierung und Prüfung

Bislang gibt es noch keine in Niedersachsen akkreditierte Prüforganisation. Auch die Industrie- und Handelskammern (IHK) bieten das vorgeschriebene Prüfungsverfahren naturgemäß bislang nicht an. Aus diesem Grund sieht das Gesetz eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2023 vor (§ 20 Abs.2 Satz 1 NSpielhG-E). Bis zu diesem Tag können Erlaubnisse auch ohne Zertifizierung und ohne zuvor erfolgreich abgelegte Prüfung an einer IHK erteilt werden. Beides ist sodann bis zum 31.03.2023 durch den Spielhallenbetreiber nachzuholen. Der Behörde sind sodann die Nachweise zu übermitteln.

4. Personalschulung / Wiederholungsturnus

Auch weiterhin ist das Personal mit Kundenkontakt zu schulen (§ 10 ff. NSpielhG-E). Die Schulungen führen mit Inkrafttreten des Gesetzes nur noch die niedersächsischen Industrie - und Handelskammern durch (§ 11 Abs.1 NSpielhG-E). Die Schulung erfolgt mündlich, umfasst mindestens acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten und besteht aus verschiedenen Schulungsteilen (rechtlicher Teil der Schulung und Handlungskompetenzen). Die Schulung für das

Personal mit Kundenkontakt ist spätestens nach fünf Jahren zu wiederholen. Der Schulungsteil „Handlungskompetenzen“ (vgl. § 10 Nr. 8 NSpielhG-E) ist alle zwei Jahre zu wiederholen.

5. Verbote

Die vorgesehenen Verbote gleichen im Wesentlichen den bislang bereits geltenden Verboten (Werbeverbot, Verbot der Erbringung von Zahlungsdiensten etc.).

- Verbot, Speisen und Getränke unentgeltlich oder zu einem Preis deutlich unter dem der umgebenden Gastronomie abzugeben (§ 15 Abs.2 Nr.3 NSpielhG-E). Damit soll ausweislich der Gesetzesbegründung die bislang gepflegte Praxis, ein unentgeltliches Begrüßungsgetränk auszuschenken, verhindert werden.

6. Sperrzeit

Die bislang in der Verordnung über Sperrzeiten in Spielhallen (Nds. Sperrzeitverordnung) geregelte Sperrzeit wird in das Gesetz integriert (vgl. § 15 Abs.5 NSpielhG-E). Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt – wie bislang in der Sperrzeitverordnung ebenfalls geregelt – um 00:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Eine Verkürzung der Sperrzeit sieht das Gesetz nicht mehr vor.

7. Betrieb zweiter Spielhallen aus einem Spielhallenverbund / Umsetzung von § 29 Abs. 4 GlüStV 2021

§ 29 Abs. 4 GlüStV 2021 wird umgesetzt. Zweite Spielhallen aus einem Spielhallenverbund – die derzeit auf Grundlage einer noch bis zum 31.01.2022 geltenden Genehmigung nach § 10e NGLüSpG betrieben werden – können künftig gem. § 20 Abs. 4 NSpielhG-E mit einer neuen Erlaubnis i.S.v. § 3 NSpielhG-E befristet bis längstens zum 31.12.2025 weiterbetrieben werden. Das Gesetz schafft also eine Perspektive zum Betrieb von Verbundspielhallen für die Zeit ab dem 01.02.2022, sodass der Betrieb von Doppelspielhallen nicht am 31.01.2022 eingestellt werden muss.

Auf im Auswahlverfahren unterlegene Einzelspielhallen in einem Abstandskonflikt wird der Anwendungsbereich dieser Regelung nicht erstreckt.

8. Laufzeit von Genehmigungen

Während bislang glücksspielrechtliche Erlaubnisse für Einzelspielhallen ohne Abstandskonkurrenz längstens bis zum 31.12.2025 erteilt werden konnten (§ 10d NGLüSpG), können diese jetzt für bis zu zehn Jahre erteilt werden, sodass auch für diese Spielhallen eine langfristige Weiterbetreibbarkeitsperspektive unter neuen Rahmenbedingungen geschaffen wird (vgl. § 3 Abs. 2 N SpielhG-E).

9. Fortgeltung bereits erteilter Erlaubnisse

Bereits erteilte Erlaubnisse gelten fort und müssen nicht durch eine neue Erlaubnis auf Grundlage des neuen Niedersächsischen Spielhallengesetzes ersetzt oder anderweitig erneuert werden.

Die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits bestehenden glücksspielrechtliche Erlaubnisse i.S.v. § 24 GlüStV 2021 bleiben unberührt. Diese Erlaubnisse wurden stets befristet erteilt und können weiterhin zum Betrieb von Spielhallen genutzt werden (§ 20 Abs. 1 S. 1 NSpielhG-E). Gleiches gilt für die für Spielhallen zugleich bestehenden Spielhallenkonzessionen i.S.v. § 33i GewO. Diese wurden grundsätzlich unbefristet erteilt. Die Spielhallenkonzessionen werden zu dem Zeitpunkt gegenstandslos, zu dem die für die Spielhalle erteilte glücksspielrechtliche Erlaubnis i.S.v. § 24 GlüStV abläuft (§ 20 Abs. 1 S. 2 NSpielhG-E).

Erst für den Weiterbetrieb einer Spielhalle über das Befristungsende einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis hinaus muss daher eine neue Erlaubnis gem. § 3 Abs. 1 NSpielhG-E beantragt werden.

10. Rauchverbot

Im Zusammenhang mit der Schaffung des NSpielhG-E ist beabsichtigt, zugleich das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz zu ändern. Bislang unterfallen Spielhallen in Niedersachsen dem Nichtraucherschutzgesetz nicht. Dies werden nun in das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz aufgenommen, sodass das Rauchen in Spielhallen künftig unzulässig wird (vgl. Art. 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung spielhallenrechtlicher Bestimmungen: „Änderung des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes“).